

Steuergeschichte

Scheinlegalität und Rechtsbeugung – Finanzverwaltung, Steuergerichtsbarkeit und Judenverfolgung im „Dritten Reich“

von Prof. Dr. Günther Felix, Köln

INHALTSÜBERSICHT

- I. Einleitung
- II. Regionales
- III. 30. Januar 1933
- IV. Der Judenboykott vom 1. April 1933
- V. Reichsfluchtsteuer
- VI. Jüdische Steuerberater
- VII. §§ 1 und 2 Abs. 3 Steueranpassungsgesetz
- VIII. Gemeinnützigkeit, §§ 17 ff. Steueranpassungsgesetz
- IX. Das Projekt der „Judensteuer“ des Jahres 1936
- X. Judenvermögensabgabe
- XI. Entjudungsgewinnsteuer
- XII. Auswanderungsabgabe
- XIII. Deportations-Enteignung
- XIV. Schlußbemerkungen und Nachlese

I. Einleitung

Außer dem nationalsozialistischen Verordnungsgeber haben die Finanzverwaltung und auch die Steuerrechtsprechung im „Dritten Reich“ einen erheblichen Beitrag zur *vermögensmäßigen Erdrosselung* des deutschen Judentums geleistet. Bis heute ist diese integrale Beteiligung der Steuerbürokratie und der Steuerjustiz als Vorstufe zur Ausrottung der Juden in ihrer Gesamtdimension nicht einmal ansatzweise erforscht worden. Dazu soll hier ein erster Anstoß gegeben werden, der dazu führen möge, daß sich sowohl die Steuerwissenschaften¹ als auch Forschungsgruppen der Finanzverwaltungen und Steuergerichte endlich dieser Thematik annehmen. Das notwendige Nichtvergessen der abgabenrechtlichen Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“ setzt die Kenntnis des Geschehenen voraus.

II. Regionales

Karla Raveh, die u. a. mit ihrem einjährigen Bruder *Uriel* am 28. 7. 1942 deportiert wurde und die Shoah überstand, schreibt in ihren Lebenserinnerungen²: „Immer wieder kamen neue Gesetze heraus, so die ‚Judenabgabe‘, Gold, Silber, jeglicher Schmuck und andere Wertsachen.“³ „Der Besitz wurde zwangsverkauft, und meine Großmutter bekam eine minimale Summe und wurde mit einem Schlag eine arme Witwe.“⁴ *Karla Ravehs* Anmerkung zur 3. Auflage beherzige ich in diesem meinen Beitrag: „... soll der Jugend eine Warnung sein und der älteren Generation zu denken geben.“⁵

Dem Buch der Passauer Autorin *Anna Elisabeth Rosmus*, „Exodus“⁶, entnehmen wir: *Frau Henriette Pick* (Passau) mußte 1938 und 1939 aufgrund ihrer jüdischen

Abstammung Judenvermögensabgabe⁷, Exportförderungsabgabe⁸, Reichsfluchtsteuer und Auswanderungsabgabe⁹ entrichten.

J. Wißkirchen berichtet von der *Witwe Katz* aus Pulheim, die dort ein Manufakturwarengeschäft betrieb, sie habe die ihr auferlegte JVA in Höhe von 7 200 RM, die erste Rate von 1 800 RM fällig am 15. 12. 1938, nicht zahlen können, weil der Dormagener Amtsbürgermeister ihr Bargeld und ihre Sparkassenbücher während des November-Pogroms beschlagnahmt hatte.¹⁰ Das Finanzamt Neuß auferlegte der Jüdin zusätzlich 187,35 RM Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckungskosten – völlig routinemäßig.

Die 1988 aus Anlaß der sog. „Reichskristallnacht“ erschienenen regionalen Forschungsarbeiten sind eine reiche Fundgrube für die Steuerrechtsgeschichte.

Der Duisburger (und Potsdamer) Historiker *Schoeps* berichtet¹¹, *Albert Einstein* sei letztlich deshalb zwangsausgebürgert worden¹², weil „im Januar 1934 gegen Einstein ein sog. ‚Steuersteckbrief‘ wegen nicht gezahlter ‚Reichsfluchtsteuer‘ erlassen worden ist.“¹³ Für die

1 Siehe den Ansatzpunkt bei *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung Bd. I (Köln 1993), S. 320; genereller *Tanzer*, Steuerrecht im nationalsozialistischen Staat, in: Nationalsozialismus und Recht – Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), S. 331 ff. (eine entsprechende Studie fehlt auffallenderweise in Deutschland); *Högemann*, Das Steuerrecht unter Einfluß des Nationalsozialismus (Diss. jur., Münster 1993; maschinschriftlich; informativ); *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 14. Aufl., (Köln 1994), S. 14.

2 „Überleben“ – Der Leidensweg der jüdischen Familie *Frenkel* aus Lemgo (Bielefeld, 3. Aufl., 1987) = Forum Lemgo – Schriften zur Stadtgeschichte, Heft 1.

3 A. a. O., S. 15. – Zur Judenvermögensabgabe unten Abschnitt X.

4 A. a. O., S. 19. – Auch privater Grundbesitz wurde „arisiert“ (oder: „enjudet“), siehe unten Abschnitt XI. – Über einen vergleichbaren Einzelfall berichtet *J. Hartmann*. Das Schicksal der jüdischen Familie *Kulemeyer* aus Oerlinghausen (in Lippe), in: *Juden in Lemgo und Lippe – Kleinstadtleben zwischen Emanzipation und Deportation* (Bielefeld 1988), S. 241, 245 = Forum Lemgo, Heft 3.

5 A. a. O., S. 143.

6 Im Schatten der Gnade – Aspekte zur Geschichte der Juden im Raum Passau (Tutling 1988), S. 79.

7 Im folgenden: JVA. – Weitere Fälle von JVA in diesem Buch S. 108, 115 und 252.

8 Was unter dieser Abgabe zu verstehen ist, bedarf der Erforschung.

9 Siehe unten Abschnitt XII; ein weiterer Fall bei *Rosmus* (oben Fußnote 6), S. 115.

10 Reichspogromnacht an Rhein und Ert – 9./10. November 1938 (Pulheim 1988), S. 168 = Pulheimer Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde, 5. Sonderveröffentlichung.

11 Öffentlich geächtet und vogelfrei – Vertreibung und Ausbürgerung im NS-Staat, in: *Julius H. Schoeps*, Leiden an Deutschland – Vom antisemitischen Wahn und der Last der Erinnerung (München 1990), S. 40 ff. (= FAZ-Magazin Heft Nr. 354 [1986], S. 50 ff.).

12 Gesetz (der Reichsregierung) über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933, unterzeichnet von Hitler, Frick (RIMin.), v. Neurath (RAußMin.) und Graf Schwerin von Krosigk (RFM).

13 A. a. O. (oben Fußnote 11), S. 47.

damalige Ausbürgerung reichte bereits die „Schädigung deutscher Belange“ durch „Verstoß gegen die Treuepflicht gegen Reich und Volk“. Nach Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann das Vermögen „als dem Reich verfallen erklärt werden“, § 2 Satz 2 des zit. Gesetzes. Im Reichssteuerblatt (= RStBl.) 1934 sind zwar 151 Steuersteckbriefe veröffentlicht. Auf Seite 979 findet sich ein solcher gegen den „Güterhändler Gustav Einstein . . . zuletzt . . . Augsburg, Mittl. Maximilianstraße B 5/7, z. Zt. in Evreux, Isambardtstraße 54“. Geschuldete Reichsfluchtsteuer 27 400 RM. Hier ergibt sich ein Hinweis für die Einstein-Forschung.

Die detaillierten, im RStBl. abgedruckten *Steuersteckbriefe* sind von der Zeitgeschichts-Forschung noch nicht entdeckt worden. „Der Steuersteckbrief enthält die Aufforderung, den Steuerpflichtigen, falls er im Inland betroffen wird, vorläufig festzunehmen und ihn unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen, wenn seit zwei Monaten nicht die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichtet worden ist“, § 9 Nr. 2 Satz 2 RFStG. Die Mindeststrafe betrug „Gefängnis, nicht unter drei Monaten“, § 9 Nr. 1 Satz 1 RFStG.

Festzuhalten ist, die Reichsfluchtsteuer wurde mit der „Vierten (Not-)Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens“ vom 8. 12. 1931¹⁴ eingeführt. Der führende (jüdische) Steuerrechtler der Weimarer Zeit *Albert Hensel*¹⁵ bezeichnete die Reichsfluchtsteuer als drakonisch und strafähnlich.¹⁶

III. 30. Januar 1933

„Der Einstieg (Hitlers) in die Staatsgewalt vollzieht sich in den geregelten Formen und Verfahren des Regierungswechsels.“¹⁷ Dem Reichskabinett Hitlers gehörten drei „Parteigenossen“ an; Reichsfinanzminister blieb *Graf Schwerin von Krosigk*, der formal nach Hitlers Selbstmord noch geschäftsführender Reichskanzler wurde. Er galt als Haushalts-Fachmann.¹⁸ *Fritz Neumark* urteilt über ihn so: „Obwohl Hitler-Gegner, blieb Schwerin-Krosigk Minister des Diktators, und er lieferte das bestürzende Bild eines Mannes, der, an politisch bedeutsamer Stelle stehend, sich als vollkommener Nichtpolitiker erwies.“¹⁹ Diese Aussage ist gewichtig, aber wohl eher mild. In der „Enzyklopädie des Holocaust“²⁰ (= EdH) lesen wir: „Die Plünderung der Habe, die aus Deutschland verschleppte Juden zurückgelassen hatten, durch die Finanzämter verhandelte der Wilhelmstraßenprozeß im Fall des Reichsfinanzministers Schwerin von Krosigk, dem eine Gesamtstrafe von zehn Jahren zuerkannt wurde.“²¹

Nach dem Reichstagsbrand erhöhte die NSDAP ihren Stimmenanteil von 37,4 % in den Wahlen vom 5. 3. 1933 auf 43,9 %. Mit Hilfe von Manipulationen in Reichstag und Reichsrat²² wurde das Ermächtigungsgesetz²³ beschlossen, welches die Gesetzgebungsgewalt auf die Reichsregierung übertrug, einschließlich Verfassungsänderungen. Wir stehen vor dem Tatbestand krassester Scheinlegalität. Damit war der Weg frei zum Führer- und Rassenstaat.

Im Parteiprogramm der NSDAP vom 25. 2. 1920 stand geschrieben: Staatsbürger können nur Volksgenossen deutschen Bluts sein. Juden sind daher keine Staatsbürger, sondern Gäste in Deutschland und stehen unter Fremdenengesetzgebung.²⁴ Dies war Apartheid in Reinkultur. Die Nationalsozialisten konterkarierten die geschichtliche Entwicklung der Emanzipation der Juden und ihrer Assimilation. Damit stellten sie sich 1933 offenbar nicht gegen den Zeitgeist, der u. a. aus den Quellen mangelhafter europäischer Friedenspolitik und einer gravierenden Wirtschaftskrise gespeist wurde.

Bezeichnend ist – was Betroffenheit auslöst –, daß *Hjalmar Schacht* einer antijüdischen Fremdenengesetzgebung sympathisierend gegenüberstand²⁵ und *Johannes Popitz* sich ebenfalls für eine Diskriminierung der Juden ausgesprochen haben soll.²⁶ Im Altreich wohnten 1932 rd. 600 000 Juden²⁷, davon waren 5 000 Beamte²⁸ und ca. 100 000 als selbständige Gewerbetreibende und Frei-

14 RGBl. 1931, I, 699 ff.

15 Zur Person: *Paul Kirchhof*, Albert Hensel (1895 bis 1933): Ein Kämpfer für ein rechtsstaatlich geordnetes Steuerrecht, in: Heinrichs/Franski/Schmalz/Stolleis, Deutsche Juristen jüdischer Abstammung (München 1993), S. 781 ff.; *Pausch*, Persönlichkeiten der Steuerkultur (Herne/Berlin 1992), S. 94 ff. (unter dem Titel: Lehrmeister eines rechtsstaatlich aufgebauten Steuersystems); Kurzbiographie in: *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“ (2. Aufl., München 1990), S. 287; nunmehr vor allem noch *Kruse*, StuW 1995, 80 ff., mit teils neuen Erkenntnissen.

16 Steuerrecht (3. Aufl., Berlin 1933; Reprint Herne/Berlin, 1986), S. 13; 67; 184 (Fußnote 2); 193 (Fußnote 4); zur RFSt. eingehend *Lion/Hartenstein*, Steuer- und Devisenrecht (Berlin 1932), S. 101 ff.

17 *Grawert*, § 4: Die nationalsozialistische Herrschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. I (1987), § 4 Rdnr. 3 (= S. 144); *Kroeschel*, Rechtsgeschichte Deutschlands (1992), 70.

18 Zur Person: *Mehl*, Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden 1933–1943 (Berlin 1990; maschinenschriftlich) (= Berliner Arbeitshefte und Berichte zur sozialwissenschaftlichen Forschung Nr. 38, 1990), S. 11 ff.; dazu *Felix*, StVj. 1992, 331 ff.

19 Zuflucht am Bosphorus (Frankfurt 1980), S. 55. – *Schwerin v. Krosigk* hat eine umfangreiche Schriftstellerei entfaltet, eventuell zur Imagepflege: (a) Es geschah in Deutschland (Tübingen und Stuttgart 1951); (b) Wie wurde der Zweite Weltkrieg finanziert?, in: Bilanz des Zweiten Weltkrieges (Oldenburg und Hamburg 1953), S. 311 bis 328; (c) Staatsbankrott – Die Geschichte der Finanzpolitik des Deutschen Reiches von 1921 bis 1945, geschrieben vom letzten Reichsfinanzminister (Göttingen, Frankfurt und Zürich 1974); (d) Memoiren (Stuttgart 1977). – Eine Biographie zu seiner Person ist noch nicht erschienen.

20 Untertitel: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, herausgegeben von *Jäckel/Longerich/Schoeps* (Berlin 1993), 3 Bände. – Originalausgabe herausgegeben von *Yad Vashem*, The Holocaust Martyrs and Hero's Remembrance Authority, Jerusalem (Tel Aviv 1990).

21 Bd. II, Stichwort „NS-Prozesse“, S. 1019, 1027.

22 *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland (4. Aufl., Berlin), S. 328.

23 Vom 23. 3. 1933, RGBl. 1933 I, 141.

24 *Kühnl*, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten (Köln 1987), S. 106 ff.

25 *Rürup*, Die antijüdische Politik in Deutschland von der ‚Machtergreifung‘ bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Mindener Museum für das Kultursekretariat NRW, Jüdisches Leben (Gütersloh, 1988 – Ausstellungskatalog), S. 104, 105.

26 A. a. O. (oben Fußnote 25), ebenfalls S. 106; Fundstelle bei *Rürup*, Das Ende der Emanzipation: Die antijüdische Politik in Deutschland von der ‚Machtergreifung‘ bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Paucker (Hrsg.), Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland (Tübingen 1986), S. 97, 102 (Fußnote 22). Zu den Aktivitäten von P. gegen den Bau von KZs *Tuchel*, Konzentrationslager (Boppard 1991), S. 330 f.

27 *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden (Frankfurt 1993, Fischer-Taschenbuch Nr. 10611 = amerikanische Originalausgabe 1961 = deutsche Erstausgabe Berlin 1982) Bd. I, S. 87.

28 *Hilberg*, Fußnote 27.

berufler tätig.²⁹ Das Vermögen der Juden soll 1933 einen Wert von über 10 Mrd. RM gehabt haben.³⁰

IV. Der Judenboykott vom 1. April 1933

Die Partei lancierte am 1. 4. 1933 den Judenboykott,³¹ von dem insbesondere Einzelhandelsgeschäfte und freiberufliche Praxen betroffen waren. Die Juden sollten demoralisiert und die deutsche Bevölkerung auf die Judendiskriminierung vorbereitet werden. Betroffen sollen 12 000 bis 13 000 Geschäfte und Praxen gewesen sein.³² Daraufhin wanderten 37 000 Juden aus.³³

V. Reichsfluchtsteuer

Brüning führte 1931 die RF1St. als eine Art „Krisensteuer“ aus budgetären Gründen ein, auch um die Reparationen bedienen zu können. 1931/32 vereinnahmte das Reich für ein halbes Haushaltsjahr knapp 0,2 Mio. RM und für das gesamte Haushaltsjahr 1932/33 (1. 4. bis 31. 3.) 0,9 Mio. RM. 1933/34 waren es bereits 1,76 Mio. RM und 1934/35 38 Mio. RM. Dies sind deutliche Zahlen.³⁴

Zunächst war Ziel der nationalsozialistischen Judenpolitik das Bewirken der *Auswanderung* der Juden. Seinerzeit war wohl noch nicht an die physische Vernichtung der Minderheit gedacht. Wenn jedoch der Steuergläubiger sozusagen von Amts wegen einen Auswanderungsdruck ausübt, wird der Gesetzeszweck der RF1St. obsolet. Wegen einer gewünschten Auswanderung kann man keine Lenkungssteuer zum Verbleiben im Reichsgebiet erheben. *Dorothee Mußgnug*³⁵ hat in ihrer Grundsatzarbeit eingehend über die Rechtstatsachen berichtet. Die Steuer ist also juristisch pervertiert worden. In diesem Sinne hat sich auch der frühere RFH-Präsident (von 1918 bis 1930) *Gustav Jahn* geäußert, der die Judikatur des früher von ihm geleiteten Gerichts als „Willkür“ bezeichnete.³⁶ „Der Jude muß eben zahlen.“

Der *Reichsfinanzhof* (= RFH) hatte keine Bedenken, Juden, die 1933 nach dem Boykott auswanderten³⁷, selbst wenn es sich um Volljuristen handelte, die nach dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933³⁸ ihre Zulassung verloren hatten³⁹, der RF1St. zu unterwerfen. Daß sich der Senat eines obersten Gerichts des Reiches innerhalb von elf Monaten dermaßen an die Maximen des Unrechtsstaats anpaßte, ist ein Phänomen. Doch – aus heutiger Sicht der Forschung – war die Justiz offenbar sehr willfährig; der RFH spielte gar eine *Vorreiterrolle*.

*Diemut Majer*⁴⁰ wird ihre Gründe gehabt haben, wenn sie ausführte:

„Auch im *Steuerrecht* herrschten von Anfang an sonderrechtliche Prinzipien. Der *Reichsfinanzhof*, wie auch andere Finanzgerichte, verhängten in ihrer Rechtsprechung gegen Juden und jüdische Einrichtungen die allerschärfsten Einschränkungen, und zwar von Anfang an *contra legem*, obwohl gerade das Steuerrecht den Gleichbehandlungsgrundsatz am stärksten verkörperte. Neben rassistischen Überlegungen dürften vor allem „fiskalische“ Gesichtspunkte, möglichst schnell an das Geld und an das Vermögen der betroffenen Staatsangehörigen heranzukommen, eine wichtige Rolle gespielt haben, so daß sich hier ein Vergleich mit

den Feudalherren des Mittelalters aufdrängt, die das jüdische Vermögen immer als Faustpfand oder Beute für das „Wohlverhalten“ der ihrem Schutz anvertrauten Juden angesehen hatten. Es handelte sich um nichts anderes als um staatlichen Vermögensraub.“

In seiner Bonner rechtsgeschichtlichen Dissertation „*Rechtliche Struktur der Diskriminierung der Juden im Dritten Reich*“⁴¹ geht *Tarrab-Maslaton* auf diese konfiskatorische Rechtsprechung des RFH ein und billigt sie offensichtlich. 1931 sei die jüdische Auswanderung noch nicht im deutschen Interesse gewesen, hatte der RFH festgestellt, so daß diese auch für die spätere Rechtsanwendung der RF1St. gegenstandslos sein müßte. Es wird sogar auf die Leistungsfähigkeit der Auswanderer abgestellt.

Mit Gesetz vom 18. 5. 1934⁴² wurde die Freigrenze von 200 000 RM Vermögen auf 50 000 RM gesenkt, das sog. Rückkehrprivileg aufgehoben sowie durch Gesetz vom 19. 12. 1937⁴³ *rückwirkend* seit dem 1. 1. 1931 getätigte Schenkungen dem abgabepflichtigen Vermögen hinzugerechnet. Zum Nachteil der Juden sattelte man also noch „drauf“. Natürlich spielte die Wiederaufrüstung, die finanziert werden mußte, eine Rolle.

*Klaus Tipke*⁴⁴ hat mit zwingenden Gründen die Judikatur des RFH gerügt, zumal dieser die Forderung postulierte, auswandernde Arier und Nichtarier müßten gleich behandelt werden.⁴⁵ Wir stehen vor einer dem Führerprinzip ergebenden Rechtsprechung. Auch *Johann Heinrich Kumpf*⁴⁶ beanstandet eine in sich nicht mehr folgerichtige Rechtsprechung.

29 EdH Bd. I, Stichwort „Arisierung“, S. 78.

30 A. a. O. (oben Fußnote 29), S. 80.

31 *Barkai*, Vom Boykott zur ‚Entjudung‘ – Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich (Frankfurt 1988; Fischer-Taschenbuch), S. 26 ff.

32 *Battenberg*, Das europäische Zeitalter der Juden – Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Bd. II (Darmstadt 1990), S. 267.

33 Nach *Battenberg*, a. a. O., S. 268, waren es nach derselben Quelle 1934 23 000 Personen und 1935 21 000.

34 Entnommen *D. Mußgnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1935 (Berlin 1993), S. 84 f. Es handelt sich um eine historische Arbeit, die insbesondere auch die Originalquellen von Archiven auswertet; dazu siehe auch die Rezension von *Felix*, DSz 1993, 415 f. (die Besprechung hatte für den Rezensenten Folgen; auf Betreiben des Mitherausgebers dieser Zeitschrift *F. Klein* [seinerzeit BFH-Präsident] wurde der Verfasser aus dem Kreis der ständigen Mitarbeiter der genannten Zeitschrift gestrichen). Siehe auch *Staff*, KJ 1994, 532 ff.

35 A. a. O., S. 46 ff.

36 So die Mitteilung von *Kumpf*, StuW 1994, 15, 23, sowie *ders.*, DSz 1994, 65.

37 Nachgewiesen bei *Felix*, Kurzkommentierte Auswahl-Dokumentation der Judendiskriminierung des RFH, BB 1993, 1597 ff. (weitere Urteilsnachweise bei *Kumpf*, a. a. O. [oben Fußnote 36], 23 Fußnote 92; u. a. Urteile vom 15. 3. 1934, RFHE Bd. 35, 326 = RStBl. 1934, 794; vom 27. 9. 1934, RStBl. 1934, 1225; vom 31. 1. 1935, RStBl. 1935, 339).

38 RGBI. 1933 I, 188. – Nach den §§ 5 und 6 konnten die Mitarbeiter und die Vermieter ihre Rechtsverhältnisse mit den ehemaligen Anwälten aus wichtigem Grund kündigen.

39 Urteile vom 20. 12. 1933, RFHE Bd. 35, 52 = RStBl. 1934, 90; vom 16. 2. 1934, RStBl. 1934, 371.

40 Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems – Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei (Stuttgart 1987), S. 169 f.

41 Berlin 1993, S. 234.

42 RGBI. 1934 I, 392.

43 RGBI. 1937 I, 1385.

44 BB 1993, 1813, 1814 f. Dazu *Felix*, BB 1993, 1964 f.

45 Urteil vom 20. 12. 1933, oben Fußnote 39.

46 Die Finanzgerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: *Diestelkamp/Stolleis* (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich (Frankfurt 1988, Fischer-Taschenbuch), S. 81, 93.

Nach der „Reichsvandalen-Nacht“ vom 9. 11. 1938 stieg das Aufkommen an RFiSt. auf 342 Mio. DM.⁴⁷ Um nochmals *Gustav Jahn* zu zitieren: „Daß der RFH seine Aufgabe in der Wahrnehmung fiskalischer Interessen finden werde, hat damals keiner seiner Mitglieder für möglich gehalten. Heute ist das Vertrauen zum RFH verlorengegangen, und ich habe wiederholt gehört, daß man ihn erst gar nicht anrufen möge, da er doch nur nach den Wünschen des RFM entscheide.“⁴⁸ So gesehen ist § 336 StGB doch sehr nahe gewesen.

Auch während der „braunen Zeit“ war *Rechtsbeugung* strafbar, § 336 StGB – falls diese absichtlich und wesentlich begangen wurde. Man wird den Reichsrichtern des RFH der Jahre 1933 und 1934 keinen Verstoß vorhalten können, zumal nach § 2 Nr. 3 RFiStG Auswanderer befreit waren, wenn nach einer Bescheinigung des Landesfinanzamts die Aufgabe des Wohnsitzes im deutschen Interesse lag. Schon 1931 machte der Gesetzgeber die Befreiung von einem behördlichen Testat abhängig. Demnach ist davon auszugehen, daß der RFH wohl materiell falsches Recht gesprochen hat, nicht jedoch nach der damals geltenden positivistischen Methode, die auch zur Zeit der Weimarer Republik galt. Schon fast entlarvend ist festzuhalten: Aus den Akten des Reichsfinanzministeriums ergibt sich, daß dieses seinerzeit geprüft hat, die Steuer in „*Abwanderungsabgabe*“ umzutaufen. In der Ministerialbürokratie muß also ein ungutes Gefühl geherrscht haben.⁴⁹

VI. Jüdische Steuerberater

Bemerkenswerterweise ist erst mit dem „Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern“ vom 6. 5. 1933⁵⁰ das *Berufsverbot* für diesen jüdischen Freiberuflerkreis geregelt worden, also einen Monat nach der entsprechenden Maßnahme gegen Rechtsanwälte.⁵¹ Allerdings war das Berufsverbot zu Lasten der jüdischen Steuerberater stringenter, nämlich zwingend, nicht nach Ermessen. Es betraf nicht steuerberatende Anwälte und Notare.

Auch galt § 1 Abs. 2 der Regelung für Anwälte, jedoch nicht für Steuerberater, welcher diesen Wortlaut hatte: „Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.“ Diese „Weltkriegs-Klausel“ hatte einen Hintergrund, den uns *Raul Hilberg*⁵² wie folgt erläutert:

„Am 4. April 1933 schrieb der greise Reichspräsident, Feldmarschall von Hindenburg, einen Brief an Hitler. »In den letzten Tagen«, so heißt es dort, »sind mir eine ganze Reihe von Fällen gemeldet worden, in denen kriegsbeschädigte Richter, Rechtsanwälte und Justizbeamte von untadeliger Amtsführung lediglich deshalb zwangsbeurlaubt wurden und später entlassen werden sollen, weil sie jüdischer Abstammung sind.« Eine solche Behandlung kriegsbeschädigter Beamter sei für ihn persönlich »ganz unerträglich«. Nach seinem Empfinden müßten Beamte, Richter, Lehrer und Rechtsanwälte, die kriegsbeschädigt oder Frontsoldaten gewesen oder die »Söhne oder Väter im Felde Gefallener« seien, im Dienste belassen werden: »Wenn sie wert waren, für Deutschland zu kämpfen und zu bluten, sollen sie auch als würdig angesehen werden, dem Vaterlande . . . weiter zu dienen.«

Hitler antwortete bereits am folgenden Tag. Es ist der längste Brief, den er als Reichskanzler und Führer in bezug auf die Judenfrage geschrieben hat. Sein Ton ist unterkühlt. Ohne einleitende Worte führt Hitler zwei Gründe für seine Haltung an: Erstens das »ersichtliche Unrecht«, das durch die »unerhörte Zurücksetzung« der Deutschen (darunter auch Kriegsteilnehmer) infolge des übermäßigen Anteils von Juden zum Beispiel an »den Berufen der Rechtsanwälte und Ärzte« gegeben sei, und zweitens die Erschütterung der Autorität des deutschen Staates durch einen »Fremdkörper, dessen Fähigkeit in erster Linie auf geschäftlichem Gebiet liegt«. Das Offizierskorps, so erinnert Hitler den Feldmarschall, habe sich stets von Juden reingehalten. Dennoch habe er, die »edlen Motive« Hindenburgs würdigend, bereits mit Reichsinnenminister Frick ein Gesetz besprochen, das die Entlassungen »der Willkür einzelner Aktionen entrückt« und auf solche Juden Rücksicht nimmt, »die entweder selbst Kriegsdienst geleistet haben, oder durch Krieg zu Schaden kamen, oder sich sonst Verdienste erworben, oder in langer Amtsdauer niemals Anlaß zu Klagen gegeben haben.«⁵³

Die Steuerberater erscheinen hier als eine Art Freiberufler zweiter Klasse, oder der Nazi-Staat sieht sie wegen des Steueraufkommens als besonders gefährlich an. 1935 trat das zwingende Berufsverbot für jüdische Anwälte in Kraft.⁵⁴ (Ministerialdirigent im Preuß. FM) *Alfred Riewald* setzt sich in seinem Kommentar zur RAO⁵⁵ ausführlich für die Anwendung des mildereren Rechts hinsichtlich „nicht deutschblütiger“ Anwälte, auch für „nicht deutschblütige“ Steuerberater ein. Offenbar war in diesem Fall ein Ministerialbeamter bei weitem rechtstreuer als einige Reichsrichter des RFH. Dies ist bemerkenswert.

VII. §§ 1 und 2 Abs. 3 Steueranpassungsgesetz

Nach *Riewald*⁵⁶ sind die §§ 1 und 2 Steueranpassungsgesetz⁵⁷ (= StAnpG) „dem Steuerverfassungsrecht zuzurechnen“.

§ 1 Abs. 1 StAnpG lautet: „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.“

§ 1 Abs. 3 StAnpG hat diesen Wortlaut: „Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen.“ Also auch der zu besteuern Sachverhalt ist nach parteiideologischer Betrachtungsweise zu würdigen.

§ 2 Abs. 3 StAnpG betreffend Ermessensausübung lautet: „Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Betrachtungsweise zu beurteilen.“

Diese Vorschriften sind auch im nationalsozialistischen Recht *einmalig*. In keinem anderen Rechtsgebiet sind

47 Siehe *Tarrab-Maslaton* (oben Fußnote 41), S. 239.

48 Siehe *Kumpf*, DStZ 1994, 67, 68 Fußnote 15.

49 Siehe den Hinweis bei *D. Mußgnug* (oben Fußnote 34), S. 30, und ihren Verweis auf die Akten im Bundesarchiv Potsdam.

50 RGBl. 1933 I, 257 = RStBl. 1933, 413. Zuvor bereits RdF-Erlaß vom 6. 4. 1933.

51 Siehe oben Fußnote 38.

52 Oben Fußnote 27, S. 88 f.

53 Der vollständige Wortlaut der Briefe findet sich bei *Hubatsch*, Hindenburg und der Staat (Göttingen 1960), S. 375 ff.

54 Erste VO zum RBürgerG vom 14. 11. 1935, RGBl. 1935 I, 1333.

55 *Becker/Riewald*, RAO und StAnpG (8. Aufl., Berlin 1941), § 107 RAO Anm. 3.

56 A. a. O., StAnpG, Vorbemerkungen Anm. 2.

57 Gesetz vom 16. 10. 1934, RGBl. 1934 I, 925.

derartig methodologische Weltanschauungsvorschriften normiert worden. Daß sogar Sachverhalte nationalsozialistisch zu würdigen waren, führte zu einer Besteuerung fiktiver, also umgedeuteter tatsächlicher Geschehnisse. Es handelt sich um einen Akt normierter Willkür.

Selbst *Riewald*⁵⁸ ist der Ansicht, die – jeweilige – Entscheidung läge dem Steuerrechtswahrer „im Blut“, und dann fortzufahren: „Über die letzten Gründe seiner Entscheidung kann er nicht Auskunft geben, sie sind ihm nicht bewußt; man möge beim ‚Blut‘ auch an die rassistischen Gegebenheiten denken.“⁵⁹ Dies ist pures Rassenrecht.

(Reichsrichter, ab 1. 9. 1939 Senatspräsident) *Otto Veiel* begrüßt diese Generalklausel als *steuerreformatisches* Werk und „einheitliche Richtschnur“.⁶⁰ Auch *Gerhard Wacke* sieht in positiver Weise „etwas in der Rechtsgeschichte wohl völlig Neuartiges“.⁶¹ Ermessensausübung im Sinne der Nazi-Ideologie ist „heute selbstverständlich“, meinte *Riewald* 1941.⁶²

Zum legendären „Pfennig-Urteil“ des RFH vom 22. 5. 1935⁶³ führt (Richter am RFH) *Ott* aus: „Als ich diesen Tatbestand zu Gesicht bekam, war mein erster Gedanke der, daß sich der Staat – und insbesondere der Staat Adolf Hitlers – nicht auf diese Weise von einzelnen zum Narren halten lassen kann.“⁶⁴ *Strammer geht es nicht!* Der Steuerpflichtige hatte sein Gehalt um einen Pfennig von 500 RM auf 499,99 RM gekürzt, um Ehestandshilfe zu sparen.

§ 1 StAnpG wurde von anderen Gerichten für andere Rechtsgebiete rezipiert, so vom Sächsischen OVG für das Baurecht⁶⁵; vom Preußischen OVG für das Familienrecht⁶⁶ und schließlich auch vom Reichsgericht.⁶⁷

Der (sog.) *alte Kämpfer* und Staatssekretär im RFM *Fritz Reinhardt*, der für die Steuerabteilung zuständig war, wurde nicht müde, bei jeder Gelegenheit auf die allseits prägende Vorschrift des § 1 Abs. 1 und 3 StAnpG hinzuweisen⁶⁸, so daß davon auszugehen ist, daß diese einmalige Rechtsanwendungsvorschrift⁶⁹ auf breiter Ebene in den Finanzämtern beachtet worden ist. Insoweit wurde ein Gesinnungs-Steuerrecht propagiert.

Während die Zivilrechtsprechung unter dem Einfluß des Nationalsozialismus das materielle Zivilrecht unter Strapazierung der hergebrachten Generalklauseln von „Treu und Glauben“ und der „Sittenwidrigkeit“ teilweise erheblich unterstützte⁷⁰, ging also das Steuerrecht einen einmaligen und eigenartigen Sonderweg.

VIII. Gemeinnützigkeit, §§ 17 ff. Steueranpassungsgesetz

Noch vor Einführung des StAnpG versagte der RFH mit Urteil vom 7. 4. 1936 einem bisher als gemeinnützig behandelten Schulfonds einer Synagogengemeinde den Status der Gemeinnützigkeit aus rassistischen Gründen, und zwar rückwirkend ab 1930.⁷¹ Fremdrassige Interessen dienten nicht dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft, so der RFH.

Dieser Richterspruch war selbst nach dem damaligen Zeitgeist nicht zwingend, denn eine Rückwirkung der

jetzt herrschenden NS-Ideologie auf das Jahr 1930 erhebt im Ergebnis das NS-Parteiprogramm von 1920 in den Status einer Rechtsquelle, auch wenn dies nicht explizit geschieht. Der RFH gebärdete sich quasi in vorauseilendem Gehorsam antisemitisch.⁷²

Nach § 17 Abs. 2 StAnpG war *gemeinnützig*, was dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft nutzt. Damit wurden normativ die Steuerbegünstigungen für „Fremdrassige“ und „Andersartige“ ausgeschlossen. Die Steuer-Apartheid stand jetzt im Reichsgesetzblatt. Da sich die Rechtsanwendung Rückwirkung anmaßte, wurden die erhaltenen und verbrauchten Spenden mit zehnjähriger Rückwirkung schenkungsteuerpflichtig, was vielen jüdischen Einrichtungen das finanzielle Rückgrat brach.⁷³

Am 10. 12. 1936 entschied der RFH eindeutig: „Juden sind keine deutschen Volksgenossen.“⁷⁴

§ 19 Abs. 1 StAnpG normierte, kirchliche – damit steuerbegünstigte – Zwecke werden allein von christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts verfolgt. Der RFH nahm Rückwirkung an.⁷⁵

Das StAnpG hat das Trennungsmodell des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935⁷⁶ vorweggenommen, welches Arier als Reichsbürger und deutsche Staatsangehörige behandelte, „Nicht-Ariern“ jedoch die Reichsbürger-Rechte vorenthielt. Damit erfolgte die Ausgrenzung der Juden, die steuerlich bereits längst vollzogen war. So erscheint das Steuerrecht in einer merkwürdig rassistischen Vorreiter-Rolle. Damit standen – wie es das NS-Parteiprogramm von 1920 wollte – die Juden unter *Fremdenrecht*. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ wurde mithin als „Volksgenossenschaftsnutz geht vor Fremdenutz“ praktiziert.

58 A. a. O., § 1 StAnpG Anm. 2.

59 Wie Fußnote 58.

60 In: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Staat (1935), S. 641.

61 Steuerrecht und Rechtsneubau (Berlin 1936), S. 29.

62 A. a. O., § 2 Anm. 3.

63 RFHE Bd. 38, 40.

64 *StuW* 1934, Sp. 720 f.

65 Urteil vom 18. 1. 1935, RVBl. 1935, 117; zustimmend *Krüger*, DB 1935, 37; *ferner (NV)* DJZ 1935, 289.

66 Urteil vom 10. 1. 1936, DJZ 1936, 515, auch *Maunz*, ZgStW 1935, 311, 328.

67 Urteil vom 30. 7. 1936, Mrozek-Kartei § 1 StAnpG R. 26.

68 Beurteilung von Tatbeständen nach nationalsozialistischer Betrachtungsweise, DSIZ 1936, 1291, 1294; auch DSIZ 1936, 1207 ff.

69 So ausdrücklich *Tanzer*, a. a. O. (oben Fußnote 1), S. 331, 340 f.

70 *F. Börner*, Die Bedeutung der Generalklausel für die Umgestaltung der Rechtsordnung in der nationalsozialistischen Zeit (Frankfurt, Bern u. a. 1989; Diss. jur. Göttingen 1988), und vor allem *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung – Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (4. Aufl., Karlsruhe 1991 [1. Aufl. 1968]).

71 RFHE Bd. 39, 202 = RSStBl. 1936, 442 = JW 1936, 2264, mit Anmerkung *Dieckhoff*; kritisch dazu *List*, Festschrift v. Wallis (Bonn 1985), S. 15, 22.

72 Zur Gemeinnützigkeit während des Dritten Reichs als eine Art politisches Kampfinstrument siehe *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht (Berlin 1974), S. 286 ff., sowie *Kumpf*, DSIZ 1994, 96 ff., und *StuW* 1994, 24 f.

73 *Kumpf*, a. a. O. (oben Fußnote 72), 24.

74 RSStBl. 1937, 21.

75 Urteile des RFH v. 18. 3. 1937, RSStBl. 1937, 476, und vom 23. 7. 1938, RSStBl. 1938, 1051.

76 RGBl. 1935 I, 1146.

Man sollte sich die Formulierungen des Reichsbürgergesetzes in Erinnerung rufen: „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen und artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“, § 1 Abs. 1.

IX. Das Projekt der „Judensteuer“ des Jahres 1936

1936 befahl *Adolf Hitler*, den Gesetzentwurf einer Judensteuer beschleunigt fertigzustellen.⁷⁷ Die Steuer sollte nach dem Ende des „*Gustloff-Prozesses*“ in Kraft treten.

Am 4. 2. 1936 hatte der jüdische Student und Einzelgänger *David Frankfurter* den Schweizer NSDAP-Landesgruppenleiter *Wilhelm Gustloff* in Davos ermordet. *Frankfurter* wurde am 14. 12. 1936 zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Verfasser muß gestehen, daß in seiner Erinnerung nur der „Kraft-durch-Freude-Dampfer“ *Wilhelm Gustloff* und dessen tragischer Untergang während des Kriegsendes haftengeblieben sind und die Vorstellung, G. müsse ein sog. „Blutzeuge“ gewesen sein. Man plante als Ausgleich für die geringere (besser: nicht bestehende) Verpflichtung der Juden zugunsten der Volksgemeinschaft eine Sonder-Ergänzungsabgabe (so die heutige Terminologie) der Juden zu deren Einkommen- und Kirchensteuer. Der Zuschlag-Steuersatz sollte sich nach dem jeweiligen (jährlichen) Wohlverhalten der Juden richten. Mit diesem Projekt befaßten sich mehrere Ministerien.

Der Reichsjustizminister *Gürtner* äußerte – was beeindruckt – Bedenken: „Eine solche Inanspruchnahme scheint mit als Kampfhandlung, aber schwer als Rechtsatz denkbar zu sein.“^{77a}

X. Judenvermögensabgabe

Am 9. 11. 1938 starb der deutsche Legationsrat *von Rath* in Paris an dem Attentat des 17jährigen polnischen Juden *Herschel Grynszpan*, der ebenfalls als Einzelgänger handelte. Seine Eltern gehörten zu den unglücklichen polnischen Juden, die unter die seinerzeitige harte polnische Paßgesetzgebung fielen. Wer bis zum 30. 11. 1938 nicht nach Polen – auch aus Deutschland – auswanderte, verlor als Jude die polnische Staatsbürgerschaft und wurde staatenlos. *Grynszpan*s Familie wurde abgeschoben. Daraufhin schoß der Sohn.⁷⁸

Dieser Vorfall wurde von *Hitler* und *Goebbels* zum Vorwand genommen, den Pogrom vom 9. 11. 1938 auszulösen, der zwischenzeitlich ausführlich erforscht worden ist. Hervorzuheben ist die Dissertation von *Obst*⁷⁹, der anhand staatsanwaltschaftlicher Akten, die aus Ermittlungen nach 1945 hervorgingen, den Ereignissen in 51 Städten nachspürte. Diese Arbeit ist ein Beleg für die Forderung, daß die Akten der Finanzbehörden aus der Nazizeit und die der Wiedergutmachungsbehörden und -gerichte unter steuerwissenschaftlichen Gesichtspunkten ähnlich professionell aufgearbeitet werden.

Am 12. 11. 1938 dekretiert *Hermann Göring* auf der Rechtsgrundlage der Durchführungs-VO des Vierjah-

resplans die Judenvermögensabgabe unter dem Titel „VO über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“.⁸⁰ Der VO wurde eine – propagandistische – Präambel vorangestellt: „Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, das auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne.“ § 1 lautete: „Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von RM 1 Mrd. an das Deutsche Reich auferlegt.“

Mit der Einziehung wurden die Finanzämter beauftragt.⁸¹ Es waren zunächst vier Raten á 5 % des Vermögens zu entrichten (15. 12. 1938; 15. 2.; 15. 5. und 15. 8. 1939). In den deutschen Finanzämtern spielten sich also hunderttausende von einschlägigen Verwaltungsakten ab, so daß die pauschale Ausplünderung weithin amtsbekannt wurde. Sodann wurde die JVA zum 15. 11. 1939 nochmals um eine Rate von 5 % erhöht.⁸² Die Finanzämter kassierten im Ergebnis 1 126 612 469 RM.⁸³ Es ergingen zahllose Anweisungen und Runderlasse an die Finanzämter, daß in erster Linie Bargeld einzuziehen wäre, notfalls Grundstücke zu veräußern oder Wertpapiere zu übereignen waren. Die Steuerwissenschaft hat sich bis heute mit dieser „Kontribution“ dogmatisch, aber auch rechtshistorisch nicht auseinandergesetzt. Es muß staatlicher Raub reinsten Wassers gewesen sein.

Der JVA vorausgegangen war die VO über die Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. 4. 1938.⁸⁴ Die Juden hatten die Hoffnung, diese Anmeldungen wären die Grundlage für eine angemessene Entschädigung. Die Summe der Anmeldungen belief sich auf 7,5 Mrd. RM.⁸⁵ Aus dem Aufkommen der JVA kommt man im Wege der Hochrechnung auf 4,4 Mrd. RM. Die Differenz ist in einem rasanten Vermögensverfall der Juden zu suchen, beispielsweise durch Arisierungen.

Die Versicherungsansprüche der Juden aus den Vandalenschäden wurden beschlagnahmt; dem Reichshaushalt flossen nochmals 225 Mio. RM zu.⁸⁶

XI. Entjüderungsgewinnsteuer

Bislang nicht erforscht ist die Entjüderungsgewinnsteuer. Die Notverkäufe der Juden in den ersten Jahren und dann die Zwangsarisierungen nach der „VO über den

⁷⁷ Dazu und zum folgenden *D. Mußgnug*, a. a. O. (oben Fußnote 34), S. 42 f.

^{77a} *Burrin*, *Hitler und die Juden* (Frankfurt/Main 1993), S. 53; *Mußgnug*, a. a. O. (oben Fußnote 34), S. 43.

⁷⁸ Siehe u. a. *Battenberg*, a. a. O. (oben Fußnote 32).

⁷⁹ *Reichskristallnacht* (Frankfurt, Bern u. a. 1991, Diss. phil. Bochum 1984).

⁸⁰ RGBl. 1938 I, 1579.

⁸¹ RStBl. 1938, 1065.

⁸² VO vom 10. 10. 1939, RGBl. 1939 I, 2059.

⁸³ Nachgewiesen bei *Hilberg*, a. a. O. (oben Fußnote 27), S. 144, aus den Akten des RFM.

⁸⁴ RGBl. 1936 I, 887.

⁸⁵ *Hilberg*, a. a. O. (oben Fußnote 27), S. 143, 145.

⁸⁶ *Barkai*, »Schicksalsjahr 1938« – Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: *Büttner* (Hrsg.), *Das Unrechtsregime, Bd. 2: Verfolgung - Exil - Belastender Neubeginn* (Hamburg 1986), S. 45, 63.

Einsatz jüdischen Vermögens⁸⁷ führten zu niedrigen Verkaufspreisen, so daß die Erwerber einen erheblichen Schnitt machten. Dies war nicht im Sinne des Nazi-Staates, der selbst profitieren wollte. Weil die verkauften Juden Verluste erlitten, war bei ihnen nichts zu holen. Also hielt man sich an die Erwerber, um sich an deren Bereicherung schadlos zu halten. Nach § 15 Abs. 1 EinsatzVO konnte die Verkaufsgenehmigung an eine Geldleistung, zu erbringen an das Reich, gekoppelt werden.

Am 10. 6. 1940 erging die „VO über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften“.⁸⁸ Für Vorteils-Erwerbe ab 30. 1. 1933 konnte eine „Ausgleichszahlung gegenüber dem Reich“ verfügt werden, um unangemessene Vermögensvorteile abzuschöpfen. Am 6. 2. 1939 hat der Reichswirtschaftsminister bereits für diese Fälle eine „Ausgleichsabgabe“ von 70 % auf der Grundlage der Differenz zwischen IHK-Schätzung und gezahltem Kaufpreis angeordnet.⁸⁹ Diese Ausgleichsabgabe führte zu Einnahmen des Reichs von ca. 50 Mio. RM.⁹⁰

XII. Auswanderungsabgabe

Aus dem Protokoll der *Wannsee-Konferenz* vom 20. 1. 1942⁹¹ ergibt sich, daß vom 30. 1. 1933 bis zum 31. 10. 1941 aus dem Altreich rd. 360 000 Juden „zur Auswanderung gebracht wurden“.⁹² Sodann heißt es in dem Protokoll: „Die Finanzierung der Auswanderung erfolgte durch die Juden bzw. jüdisch-politischen Organisationen selbst. Um den Verbleib der Verproletarierten zu vermeiden, wurde nach dem Grundsatz verfahren, daß die vermögenden Juden die Abwanderung der vermögenslosen Juden zu finanzieren haben; hier wurde, je nach Vermögen gestaffelt, eine entsprechende Umlage bzw. Auswandererabgabe vorgeschrieben, die zur Bestreitung der finanziellen Obliegenheiten im Zuge der Abwanderung vermögensloser Juden verwandt wurde.“⁹³

XIII. Deportations-Enteignung

Nach dem Schnellbrief des RdF vom 4. 11. 1941⁹⁴ war es Aufgabe der Finanzämter, das Vermögen der in die Todeslager deportierten Juden, die außerhalb der Reichsgrenzen lagen – wie Auschwitz –, einzuziehen. Denn diese Deportierten verloren kraft Verordnung⁹⁵ ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Der Schnellbrief umfaßt sechs Seiten. Telefonieren mußten die Finanzämter unter dem Deckwort „Aktion 3“. Angesprochen wurden Abschiebungen u. a. aus den Gebieten der OFP Berlin, Hamburg, Köln, Düsseldorf, Kassel. Mit der *Gestapo* war zusammenzuarbeiten. Damit hatte das Reichsfinanzministerium seine „Unschuld“ endgültig verloren.

Die Wohnungen sind beschleunigt zu räumen, insbesondere im Interesse der Beamtenwohnungsfürsorge. Die Möbel sind in erster Linie für die Finanzämter sowie die Erholungsheime und für die Schulen der Reichsfinanzverwaltung zu verwenden – übrigens: einschließlich Handtüchern, Teppichen, Bildern, Schreibmaschinen pp. Der Rest ist bei *Mehl*⁹⁶ nachzulesen. 25 % des eingezogenen Barvermögens floß als „Spende“ an die

Gestapo zur Deckung der Fahrtkosten nach Auschwitz und in andere KZ und der „Betriebskosten der Vernichtung“.⁹⁷

XIV. Schlußbemerkungen und Nachlese

Die Erdrosselungssteuern sind zwischenzeitlich aufgrund der Entschädigungs-Gesetze den Betroffenen und ihren Erben im Verhältnis 10:2 zurückerstattet worden.⁹⁸ Ob dies eine gute Lösung war, sei dahingestellt. Viel Bürokratiestreit wird stattgefunden haben. Absolut unbefriedigend ist, daß Verwaltung und Justiz sich nicht durch detaillierte Dokumentationen des finanziellen Erdrosselungs-Mechanismus befreit haben, um sich zum Geschehenen zu bekennen. Das Gewissen der Handlungspflichtigen hat schmachvoll versagt. Für die Nachholung ist es spät, jedoch nicht zu spät. „Das Geheimnis der Erlösung heißt die Erinnerung“ ist in der Gedenkstätte Yad Vashem bei Jerusalem nachzulesen.⁹⁹

Was die Kriegsgeneration – aus welchen Gründen auch immer – nicht aufgearbeitet hat, sollte die Nachkriegsgeneration nachholen. Das Rechtswesen des Dritten Reichs ist mit Ausnahme des Steuerwesens Gegenstand zahlreicher Forschungsarbeiten gewesen, so daß insoweit zumindest im Groben ein Durchblick möglich ist. Über dem Steuerwesen liegt noch immer eine Decke des Dunkels und des Verdunkelns. Einiges Licht in dieses Dunkel hat *Kumpf* mit seinen drei oben zitierten Arbeiten gebracht, was als „Nachlese“ herauszustellen ist. Auch hat er die bislang nicht publizierten Erinnerungen des ersten Präsidenten des RFH erschlossen,¹⁰⁰ die auf den RFH der Nazizeit düstere Schatten werfen. 1937 bildete der RFH den Sonder-Senat VIa, dessen harter Kurs sich gegen gemeinnützige Körperschaften

87 Vom 3. 12. 1938, RGBL 1938 I, 1709.

88 RGBL 1940 I, 891.

89 Siehe DSz 1939, 321. – *Hilberg*, a. a. O. (oben Fußnote 27), S. 136, zitiert einen Erlaß vom 6. 2. 1941, Deutscher Volkswirt 1941, 820. – Hier liegt ein Widerspruch vor.

90 *Hilberg*, a. a. O. (oben Fußnote 27), S. 137.

91 Abgedruckt bei *Poliakov/Wulf*, Das Dritte Reich und die Juden (Wiesbaden 1989; Erstausgabe Berlin 1955), S. 119 ff.

92 Aus der „Ostmark“ und dem „Protektorat Böhmen und Mähren“ waren es rd. 177 000.

93 *Toury*, Ein Auftakt zur „Endlösung“: Judenaustreibungen über nichtslawische Reichsgrenzen, in: Büttner (Hrsg.), a. a. O. (oben Fußnote 86), S. 164, 181 mwN.

94 Abgedruckt bei *Poliakov/Wulf*, Das Dritte Reich und seine Diener (Wiesbaden 1989; Erstausgabe Berlin 1956), S. 211 ff. Eine Ausführungsverfügung des OFP Münster vom 8. 12. 1941 ist abgedruckt bei *Birkenfeld*, Die Finanzverwaltung im 3. Reich (Privatdruck der OFD Münster 1994), S. 204 ff.

95 Vom 25. 11. 1941, RGBL 1941 I, 722.

96 Siehe oben Fußnote 18, S. 89 bis 104.

97 *Friedrich*, „Die Hausschlüssel sind beim Hausmeister abzugeben“ – Die Ausschachtung der jüdischen Hinterlassenschaft, in: Wollenschläger (Hrsg.), „Niemand war dabei und keiner hat's gewußt“ (Frankfurt/Main 1989), S. 187, 191.

98 *Sahrhage*, Reintegration und Entschädigung der jüdischen Bevölkerung des Kreises Herford nach 1945, MENORA 2. Jg. (1900), S. 371 f., 392, 397 (mit Fußnote 58); *Goschler*, Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierter“ jüdischen Eigentums nach 1945, in: Büttner (Hrsg.), a. a. O. (oben Fußnote 86), S. 339, 351.

99 *Battenberg*, a. a. O. (oben Fußnote 32), S. 309.

100 Kaiserreich, Weimarer Republik und „Drittes Reich“. Der RFH 1918-1938 aus der Sicht seines ersten Präsidenten, in: Der Präsident des BFH (Hrsg.), 75 Jahre RFH-BFH (Bonn 1993), S. 23.

richtete.¹⁰¹ Bei ihm waren über 500 Fälle anhängig, die wahrscheinlich im Unrecht endeten, denn der Verbleib dieser Akten ist – entgegen aller Regeln – unbekannt,¹⁰² so daß sie vermutlich irregulär beiseitegeschafft wurden. Unter diesen Umständen ist die neue Arbeit von *Klaus Franzen* wenig hilfreich, der die von 1936 bis 1945 amtlich veröffentlichten Urteile des RFH numerisch daraufhin überprüft hat, ob sie sich auf § 1 StAnpG gestützt haben.¹⁰³ Er nennt die Zahl neunundzwanzig.¹⁰⁴ Formales Zitieren, Quantitäten und diktatorisch-authorisierte Publikationen sind kein geeigneter Maßstab für ein Urteil über Werte und Unwerte, insbesondere nicht auf der Ebene des Rechts.

Verniedlichungen nach fünfzig Jahren sind für die Unrechtsoffer, ihre Kinder und Kindeskindesten ebenso schmerzlich wie die ursprüngliche Verfolgung selbst. Der in Nürnberg verurteilte ehemalige Reichsfinanzminister *Schwerin von Krosigk* hat die Mär vom RFH als „dem Veilchen, das im Verborgenen blühte“ gepflegt, um den sich die Nazi-Partei nicht kümmerte.¹⁰⁵ Noch wirkt diese Mär nach, und noch ist die ganze Wahrheit nicht freigelegt. Die Steuerwissenschaften ignorieren sogar die Arbeiten der Rechtshistoriker. So fand *Diemut Majer* heraus: Juden mußten für Wohnungsumzüge eine Abgabe in Höhe von 100 % des Wertes des Umzugsgutes entrichten;¹⁰⁶ eine Sozialausgleichsabgabe von 50 % der Einkommensteuer wurde den inländischen Juden auferlegt;¹⁰⁷ in Warschau wurden die Juden mit einem 50 %igen Zuschlag zur Gewerbesteuer belastet.¹⁰⁸ Die umfassende Erforschung der Rechtsprechung 1933 bis 1945 aller Gerichte in Kirchensteuersachen von *Klaus Volkmann* wurde übergangen.¹⁰⁹ *Michael Stolleis* wird recht haben, als er jüngst feststellte: „Bei der Verschärfung der Steuertatbestände und der aktiven Beeinträchtigung vor allem der jüdischen Vereine und der Kirchen spielte die Rechtsprechung des RFH – entgegen einer weit verbreiteten Legende von der reinen Fachlichkeit der Steuerrechtsprechung – eine wichtige Rolle.“¹¹⁰ So erscheint der Beitrag von *Franzen* als Nachtrag zu dieser – peinlichen – Legenden-Pflege. Allerdings wird der Offenlegung der Juden-Judikatur auch kein guter Dienst erwiesen, wenn sie in der Rubrik „Kuriosa der obersten Steuerrechtsprechung“ präsentiert wird.¹¹¹

Mit der Entjudungsgewinnsteuer beschäftigt sich die Studie von *Gerhard Kratzsch* „Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP“,¹¹² die das gesamte Archivmaterial des Gaus Westfalen-Süd (Sitz Bochum) auswertet. Die genannte Steuer wurde offiziell als *Reichsausgleichs-abgabe* erhoben.¹¹³ Kostprobe: „Es kam aber auch vor, daß ein Erwerber es darauf anlegte, den jüdischen Verkäufer um sein Geld zu bringen. In Soest hatte die *Witwe Rosenbaum*, die offenbar vor der Auswanderung

stand, das noch fällige Restkaufgeld am 9. Dezember (1938) auf 50.000 RM gesenkt und bot am 16. Dezember an, von dieser Summe nochmals 25.000 RM zu erlassen, wenn die Bezahlung binnen 38 Stunden erfolgen würde. . . . dem Käufer wurde eine Ausgleichsabgabe von 24.000 RM auferlegt.“¹¹⁴ Aus heutiger Sicht war *Martin Buber* ein prominentes Steueropfer. „So gelangte über eine Zwangsversteigerung das Haus Buber (in Heppenheim) mit dem großen Garten Ecke Graben/Werléstraße in den Besitz der Kreisverwaltung. Prof. Buber, dessen Anschrift unbekannt gewesen sein soll, wurde über das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht informiert. Betrieben wurde das Verfahren vom Finanzamt wegen nicht gezahlter Reichsfluchtsteuer für das Vermögen des in Polen verstorbenen Vaters *Martin Bubers*, auf das der Sohn aber keinen Zugriff hatte.“¹¹⁵

Soll das unrechte Steuergeschehen durch Unterlassen unterdrückt und der Finanzmord an den Juden nachträglich zu einem natürlichen Finanzsterben verfälscht werden? Und wann wird endlich die Vorstellung zum Allgemeingut, daß im „Dritten Reich“ die RFSt. von der Kapitalfluchtsteuer zur *Menschenfluchtsteuer* pervertierte?¹¹⁶

□

101 *Kumpf*, *StuW* 1994, 15, 24 f.

102 *Kumpf*, *DSz* 1994, 65, 66.

103 Die nationalsozialistische Weltanschauung in der Rechtsprechung des RFH, in: *Festschrift F. Klein* (Köln 1994), S. 1061 ff.

104 A. a. O., S. 1065.

105 *Staatsbankrott* (Göttingen 1974), S. 200.

106 „Fremdvölkische“ im Dritten Reich (Boppard, 1. Aufl. 1989; 2. Aufl. 1993), S. 287: *RdF-Erlass* vom 17. 4. 1939.

107 A. a. O., VO vom 20. 9. 1941, *ReichsMinBl.* der Inneren Verwaltung 1941, 1788.

108 A. a. O., S. 540 f.

109 Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensteuersachen 1933-1945 (Mainz 1978), S. 129-178 betreffend Steuerrecht.

110 *Recht im Unrecht* (Frankfurt/Main 1994, *suhrkamp taschenbuch wissenschaft* 1155), S. 29. – Siehe bereits *JuS* 1982, 645, 650.

111 A. a. O. (oben Fußnote 100), S. 369, 377 f., auch 375 f. (*Hans-Jürgen Pezzer*).

112 *Münster* 1989 – Bd. 27 der Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

113 A. a. O., S. 249.

114 A. a. O., S. 266. – Siehe auch den von *Eisold*, *DSz* 1988, 528 f., geschilderten Fall der Jüdin Frau *Emma Sara Brunner*, Landau. Nach *Eisold* brauchen sich die Landauer Finanzbeamten nicht mehr zu schämen als „jeder Deutsche über diese Zeit sowieso“. Diese pauschale Entlastung verletzt zumindest diejenigen Richter und Beamten, die aktiv Widerstand leisteten und Nachteile in Kauf nahmen wie *J. Haringer*; *LG-Rat Koeninger*; *J. D. Sauerländer*; *Dr. Heldmann*; *Kreißig*; *Karl Tomfohrde* u. a.

115 *Metzendorf*, Die Geschichte und die Geschehnisse der Heppenheimer Juden (Lorsch 1982), S. 214 f. = Sonderband der *Geschichtsblätter Kreis Bergstraße*, S. 214 f. – Zum Schicksal der Bibliothek des Religionswissenschaftlers und seiner Wohnungseinrichtung siehe a. a. O., S. 295. – Das Haus ist heute eine Gedenkstätte des Kreises Bergstraße.

116 *Kanther*, Finanzverwaltung zwischen Staat und Gesellschaft – Die Geschichte der OFD Köln und ihrer Vorgängerbehörden 1824-1992 (Köln 1993), S. 169.